

Öffentlicher Teil:

1. Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel / Tankstelle

- Behandlung von Stellungnahmen aus der nochmaligen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Entscheidungen zum Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens
- ggf. Satzungsbeschluss

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Adlkofen vom 20.04.2017

Nr. 39

Die Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 17 Gemeinderatsmitgliedern sind 16 anwesend; der Gemeinderat ist somit nach Art. 47 Abs. 2 u. 3 GO beschlussfähig.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Sodann tritt die Vorsitzende in die Tagesordnung ein.

1. Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel / Tankstelle

Die Gemeinderatsmitglieder haben mit der Ladung auf Papier den Erschließungsvertrag (Anlage 1 zur nichtöffentlichen Niederschrift vom 13.03.2017) erhalten.

- Behandlung von Stellungnahmen aus der nochmaligen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Entscheidungen zum Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens
- ggf. Satzungsbeschluss

1. Bgm. Begrüßt Herrn Pezold und übergibt ihm das Wort.

- Behandlung von Stellungnahmen aus der nochmaligen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung:

1. Verfahren:

- Aufstellungsbeschluss vom 14.12.2015
- Planungskostenvereinbarung: ja
- Planfassung vom 25.7.2016: frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bis 12.9.2016
- Planfassung vom 12.12.2016: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bis 28.1.2017
- Behandlung Stellungnahmen Sitzung 14.03.2017
- nochmalige verkürzte / eingeschränkte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bis 11.04.2017

Die Stellungnahmen aus der nochmaligen verkürzten Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die vorgeschlagene Behandlung hierzu sind den Gemeinderatsmitgliedern und über den Gemeinderatslogin zugegangen. Sie werden ferner als Tischvorlage verteilt.

Sie sind der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Herr Pezold erläutert die Stellungnahmen.

Einwender 1 (Landshuter Straße 24): Verfahrensfehler wg. dem Wort „vorhabenbezogener“ Bpl, hier handelt es sich nach Erklärung von Herrn Pezold jedoch um ein Missverständnis, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bpl handelt.

BESCHLUSS Nr. 859:

Mit der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wie vorgeschlagen besteht Einverständnis.

ABSTIMMUNG: 9 : 5

1. Bgm. Maurer dankt Herrn Pezold.

- Entscheidungen zum Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens:

Die Gemeinderatsmitglieder haben über GemeinderatsLogin und als Tischvorlage eine Vorlage erhalten.

1. Bgm. Maurer weist auf eventuelle Schadensersatzansprüche der Investoren hin.

1. Bgm. Maurer informiert einleitend, dass jedes GR-Mitglied die Stellungnahme der Verwaltung erhalten hat. Es wurde ein Bürgerbegehren eingereicht. Eine Beurteilung war vorzunehmen.

Das Bürgerbegehren stellt ein demokratisches Mittel dar, das uns gottseidank gewährt ist. Dennoch sind auch hierbei Vorschriften und Gesetze zu beachten. Die Verwaltung ist zuständig für die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit. Die Gemeinde Adlkofen hat eine Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid aus dem Jahr 2016.

Die Gemeinde Adlkofen weist derzeit ein Sondergebiet für Einzelhandel und eine Tankstelle am östlichen Ortseingang von Adlkofen aus. Der Flächennutzungsplan wurde bereits entsprechend abgeändert. Momentan befindet sich der Bebauungsplan für dieses Sondergebiet in der dritten Auslegung.

Zur Verhinderung dieses Bebauungsplanes wurde bei der Gemeindeverwaltung Adlkofen am 28.03.2017 das Bürgerbegehren „Keine Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel und Tankstelle am östlichen Ortseingang von Adlkofen“ zur Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß Art. 18 a GO eingereicht.

Bürgerbegehren
Keine Ausweisung eines Sondergebietes für
Einzelhandel und Tankstelle am östlichen Ortseingang von Adlkofen

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18 a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass der Gemeinderat Folgendes beschließt und veranlasst:

Keine Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel und Tankstelle am östlichen Ortseingang von Adlkofen?

Begründung:

Der Gemeinderat beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel und Tankstelle am östlichen Ortseingang von Adlkofen. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2016 wurde im Rahmen der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 28.12.2016 bis 27.01.2017 öffentlich ausgelegt. Diese Planung führt zu einem erheblichen innerörtlichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen, bringt Lärm und Unruhe und schafft keine dringend benötigten zusätzlichen Gewerbeflächen. Für Wohnbebauung erstklassig geeignete Flächen werden verschwendet.

Der westliche Ortseingang wäre für die Ausweisung eines neuen und zukunftsfähigen Gewerbegebiets wesentlich besser geeignet.

Die bisherigen Planungen für die Ausweisung eines Sondergebiets für Einzelhandel und Tankstelle am östlichen Ortseingang von Adlkofen sollen deswegen vom Gemeinderat gestoppt werden.

Vertreter gemäß 18 a BayGO

1. Hans Göding, Landshuter Str 18
(Geb.Datum 15.3.1971)
2. Philipp Meier, Haydnweg 5
(Geb.Datum 28.4.1985)
3. Josef Westermeier, Landshuter Str. 6
(Geb.Datum 10.12.1962)

deren Stellvertreter

- Richard Westermeier, Blumberg 20
(Geb.Datum 1.10.1968)
Johann Meier, Erlenstr. 14.
(Geb.Datum 5.2.1952)
Benjamin Schmid, Brahmsstr. 2
(Geb.Datum 8.2.1983)

Die Vertreterinnen und Vertreter werden ermächtigt zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, Änderungen vorzunehmen soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren sowie das Begehren bis zum Beginn der Verschickung der Abstimmungsberechtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Bürgerbegehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

- Diese unterschriebene Liste bitte baldmöglichst an einen der vorstehenden Vertreter zurückgeben -

somit nicht für jeden Unterzeichner klar erkennbar ist, für welche Fragestellung er mit welcher Begründung unterschreibt und wen er beauftragt, ist dieser Mangel gravierend und nicht heilbar.

B) Inhaltliche Prüfung:

Fragestellung des Bürgerbegehrens: _____

Sind Sie dafür, dass der Gemeinderat Folgendes beschließt und veranlasst:

Keine Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel und Tankstelle am östlichen Ortseingang von Adlkofen?

.....

Art. 18a Abs. 13 GO lautet: *1Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. 2Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.*

Die Fragestellung widerspricht den grundlegenden Zielen eines Bürgerbegehrens. Ein Bürgerentscheid tritt anstelle eines Gemeinderatsbeschlusses. Im konkreten Fall wird beantragt, der Gemeinderat möge einen konkreten Beschluss fassen. Dieser Mangel ist nicht nur redaktionell und nicht durch Auslegung heilbar. Insoweit ist das Bürgerbegehren auch inhaltlich unzulässig.

Rechtliche Würdigung Landratsamt:

Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen	Landshut
		0264.1	11.04.2017

Bürgerbegehren „Keine Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel und Tankstelle am östlichen Ortseingang von Adlkofen“; Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns am 29.03.2017 die Unterlagen zu o.g. Bürgerbegehren vorgelegt. Hierzu haben Sie das Landratsamt Landshut, Kommunalaufsicht, um rechtliche Würdigung der Frage der Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens gebeten.

Nach Vorlage und Prüfung der vorgelegten Unterlagen nimmt das Landratsamt Landshut, Kommunalaufsicht, wie folgt Stellung:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Adlkofen weist derzeit ein Sondergebiet für Einzelhandel und eine Tankstelle am östlichen Ortseingang von Adlkofen aus. Der Flächennutzungsplan wurde bereits entsprechend abgeändert. Momentan befindet sich der Bebauungsplan für dieses Sondergebiet in der dritten Auslegung.

Zur Verhinderung dieses Bebauungsplanes wurde bei der Gemeindeverwaltung Adlkofen am 28.03.2017 ein Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß Art. 18 a GO eingereicht.

Rechtliche Würdigung:

Der Gemeinderat hat gemäß Art. 18 a Abs. 8 GO spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit zu entscheiden. Diese Entscheidung ist eine reine Rechtsfrage, die von den Gerichten uneingeschränkt nachprüfbar ist (siehe hierzu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, Kommentar, Art. 18 a GO Rn. 18 mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes), formelle und materielle Anforderungen umfasst und die Gemeinde in eigener Zuständigkeit trifft.

Die formellen Anforderungen für die Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens nach Art. 18a Abs. 4 GO sind unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung vor allem der Verwaltungsgerichte Regensburg (Beschluss vom 28.02.2017, RN 3 E 17.232) und Würzburg (Beschluss vom 18.09.2000, W 2 E 00.982) wohl nicht gewahrt:

Nach Art. 18a Abs. 4 GO muss das eingereichte Bürgerbegehren vier Angaben enthalten, nämlich den Antrag auf das Bürgerbegehren, die mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung, die Begründung und die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter. Wenn – wie hier – lose Unterschriftenlisten (nachträglich) zusammengeheftet werden, müssen sich nach der genannten Rechtsprechung alle vier Angaben auf jeder einzelnen Unterschriftenliste selbst befinden, da sich der Wille der Unterzeichnenden nachweislich auf alle vier Elemente beziehen muss (so auch VGH München, Beschluss vom 08.07.1996, 4 CE 96.2182). Sinn und Zweck dieses Formerfordernisses ist es, Streitigkeiten und Beweiserhebungen darüber, was bei der Unterschriftensammlung gesprochen wurde und wie die Unterschriften eingeholt wurden, weitestgehend zu vermeiden. Dabei genügt es, wenn Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreter auf der Vorderseite der Unterschriftenliste aufgeführt sind und sich die Unterschriften auf der Vorder- und auf der Rückseite befinden. Auch können DIN A3 Blätter verwendet werden.

„Die bloße Verwendung von Einlageblättern oder Hintereinanderklammerung loser Listen erfüllt nicht die Formvorschrift des Art. 18a Abs. 4 BayGO, sofern nicht auf jedem Blatt neben den Unterschriften auch der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertreter angegeben sind“ (= Leitsatz des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 28.02.2017).

Dieses konkrete Formerfordernis ist in der Satzung der Gemeinde Adlkofen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom Mai 2016 in § 2 Abs. 3 ebenfalls ganz deutlich enthalten. Dort heißt es: „Es können auch Einlageblätter verwendet und lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.“

Dieser vorgeschriebenen Gestaltungsform werden die vorgelegten Unterschriftenlisten nicht gerecht: Hier handelt es sich um 503 Unterschriften auf insgesamt 17 Listen, die nachträglich zu zwei Ringmappen zusammengeheftet wurden. Jede dieser Listen besteht aus einem Deckblatt mit dem Antrag, der Fragestellung, der Begründung und den Vertretern sowie meist mehreren Seiten mit Unterschriften in Tabellenform. Auf den Seiten für die Unterschriften ist allenfalls die Fragestellung in Form einer Forderung („Keine Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel und Tankstelle am östlichen Ortseingang“), aber keine Begründung und keine Angabe der Vertreter enthalten.

Nach der o.g. Rechtsprechung ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Unterschriften geleistet und erst nachträglich mit den Deckblättern verbunden wurden. Es besteht also die Gefahr von Irrtümern bei den Unterzeichnenden oder von Manipulationen durch die Organisatoren des Begehrens, wobei hier kein konkreter Verdacht erforderlich ist.

Überdies begegnet auch die konkrete Fragestellung („Sind Sie dafür, dass der Gemeinderat Folgendes beschließt und veranlasst:....“) rechtlichen Bedenken, weil sie irreführend ist: Nach Art. 18a Abs. 13 S.1 GO hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates, d.h. es bedarf nach der -aus Sicht der Vertreter erfolgreichen- Durchführung des Bürgerentscheides keines Gemeinderatsbeschlusses mehr, um das Bebauungsplanverfahren einzustellen.

Zusammenfassend ist es mit der Satzung der Gemeinde Adlkofen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid und mit der genannten aktuellen Rechtsprechung vereinbar, wenn der Gemeinderat von Adlkofen die formelle Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellt.

Wie bereits eingangs ausgeführt wurde, obliegt diese Entscheidung jedoch gemäß Art. 18 a Abs. 8 GO dem Gemeinderat von Adlkofen.

Mit freundlichen Grüßen

B. J. D.

1. Bgm. Maurer trägt aus der Satzung vor, dass den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens Gelegenheit gegeben werden soll, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.

Des Weiteren weist 1. Bgm. Maurer darauf hin, dass es die Verpflichtung der Bürgermeisterin ist, einen rechtswidrigen Beschluss zu beanstanden, dessen Vollzug auszusetzen und der Rechtsaufsicht zur Beurteilung vorzulegen.

1. Bgm. Maurer gibt das Wort an die Vertreter des Bürgerbegehrens.

Herr Josef Westermeier erläutert dazu folgendes:

Die Verantwortlichen haben mit einzeln gebundenen Ringmappen die Unterschriften gesammelt. Hier waren das Titelblatt mit den erforderlichen Angaben und die Unterschriftenlisten zusammengeheftet. Außerdem wurde der Öfteren der Inhalt den einzelnen Personen erklärt, da heutzutage keine Unterschrift mehr leichtfertig geleistet wird.

Im Anschluss wurden die einzelnen Ringmappen von Herrn Hans Göding zu den nun insgesamt zwei vorliegenden Ringmappen zusammengeheftet.

1. Bgm. Maurer entgegnet dem, dass innerhalb den besagten einzelnen Ringmappen teilweise Blätter gelocht sind, andere nicht. Ebenfalls wurde innerhalb den Einzelteilen teilweise weißes Papier, teilweise Umweltpapier verwendet.

GR H. Werner stellt den Antrag, dass über folgenden Beschlussvorschlag abgestimmt wird:

Der GR beschließt, dass das Bürgerbegehren formell und materiell zulässig ist, höchst vorsorglich für den Fall, dass die Kommunalaufsicht diesen Beschluss beanstandet und aufhebt, beschließt der Gemeinderat, den Bürgerentscheid im Wege des Ratsbegehrens.

Der Gemeinderat ist sich darüber einig, dass dieser Beschluss auf diese Art und Weise nicht gefasst werden kann.

BESCHLUSS Nr. 860:

Der Gemeinderat stellt gemäß Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO fest, dass das am 28.03.2017 bei der Gemeinde Adlkofen eingereichte Bürgerbegehren „Keine Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel und Tankstelle am östlichen Ortseingang von Adlkofen“ unzulässig ist.

Formell sind nicht alle vier der gemäß der Rechtsprechung und der Satzung der Gemeinde Adlkofen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in § 2 Abs. 3 erforderlichen Angaben, nämlich

- Antrag auf das Bürgerbegehren,
- die mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung,
- die Begründung und
- die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter,

auf jeder der einzelnen Unterschriftslisten enthalten sind.

Das Bürgerbegehren ist auch materiell unzulässig, da die in der Fragestellung geforderte Beschlussfassung durch den Gemeinderat unzulässig ist.

ABSTIMMUNG: 5 : 9 (nicht zugestimmt)

1. Bgm. Maurer hält diesen Beschluss für rechtswidrig, beanstandet ihn nach § 9 der gemeindlichen Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, setzt ihn außer Vollzug und kündigt die Herbeiführung einer Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde an.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:10 Uhr.

Adlkofen, 16.05.2017

Rosa-Maria Maurer
1. Bürgermeisterin

Katrin Ammer
Schriftführerin